

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28:

„§ 28 Dienstort, Dienstreisen“

2. In § 6 Abs. 2 wird das Zitat „LBDG 1997“ durch das Zitat „LBBG 2001“ und das Zitat „Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985“ durch das Zitat „Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013“ ersetzt; nach dem Zitat (neu) „LBBG 2001“ wird die Wortfolge „, der §§ 24 und 25 Bgld. LVwGG“ eingefügt.

3. In § 11 Z 7 wird nach dem Wort „Erledigungen“ ein Satzpunkt angefügt.

4. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe R
	Euro
1	4 127,40
2	4 607,00
3	5 086,50
4	5 709,90
5	6 141,50
6	6 477,10
7	6 764,90

5. In § 24 werden ersetzt:

a) in Abs. 7 der Betrag „1 500 Euro“ durch den Betrag „1 530,30 Euro“;

b) in Abs. 8 der Betrag „600 Euro“ durch den Betrag „612,10 Euro“;

c) in Abs. 9 der Betrag „36,3 Euro“ durch den Betrag „37 Euro“.

6. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Anstelle des § 24 Abs. 3 bis 10 sind auf diese Mitglieder die §§ 33, 41 bis 43 und 48 bis 50 LBBG 2001 anzuwenden.“

7. § 25 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die in Abs. 1 angeführten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben Anspruch auf eine Dienstzulage, die an die Stelle einer bis 31. Dezember 2013 als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats Burgenland bezogene Verwendungszulage gemäß § 44 Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 und Aufwandsentschädigung gemäß § 28 LBBG 2001 tritt.“

8. In § 26 Abs. 3 wird der Ausdruck „vH“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.

9. Dem § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 2, § 11 Z 7, § 25 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 3 mit 1. Jänner 2014,
2. § 24 Abs. 4, 7, 8 und 9 mit 1. März 2014.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der Entwurf enthält insbesondere folgende Maßnahmen und Regelungen:

1. Anhebung der Gehälter sowie der Dienstzulage und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.
2. Detailliertere Regelung, welche Vorschriften des LBBG 2001 auf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, die vor ihrer Ernennung bereits Landesbeamtinnen oder Landesbeamte waren und vom Optionsrecht nicht Gebrauch gemacht haben, weiterhin anzuwenden sind und Klarstellung, dass für die im alten Besoldungssystem verbleibende Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts die Dienstzulage nicht zusätzlich gebührt.
3. Beseitigung von Redaktionsversehen, eines Zitierfehlers sowie Aktualisierung eines Zitates.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da keine oder keiner der derzeitigen Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts vom Optionsrecht gemäß § 25 Abs. 4 Bgld. LVwGG Gebrauch gemacht hat.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1, 3 und 8 (Inhaltsverzeichnis, § 11 Z 7 und § 26 Abs. 3):

Beseitigung von Redaktionsversehen und eines veralteten Ausdruckes („75vH“).

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2):

Berichtigung eines Zitierfehlers und Klarstellung, dass nicht nur besoldungsrechtliche Vollzugsmaßnahmen auf der Grundlage des LBBG 2001 sondern auch solche, die in Durchführung der besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen des Bgld. LVwGG getroffen werden, von der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten als Justizverwaltungsorgan ausgenommen sind. Der Verweis auf das Landesvertrags-bediensetengesetz wird aktualisiert.

Zu Z 4 und 5 (§ 24 Abs. 4, 7, 8 und 9):

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern einerseits und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst andererseits über die Gehaltsregelung der Bundes- und Landesbediensteten brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. März 2014 werden (bei einer Laufzeit bis 28. Feber 2015)

- a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes sowie die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in der keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,4 % und danach um einen Fixbetrag in der Höhe von 14,50 Euro,
- b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, um 2,02 %

erhöht.

Es wären daher in gleicher Weise auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie die Dienstzulagen und die Aufwandsentschädigung, die ebenfalls in Eurobeträgen ausgedrückt sind, anzuheben.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung soll im Interesse der Rechtssicherheit einlässlicher und detaillierter geregelt werden, welche Vorschriften des LBBG 2001 auf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die vor ihrer Ernennung bereits Landesbeamtinnen oder Landesbeamte waren und vom Optionsrecht (§ 25 Abs. 4) nicht Gebrauch gemacht haben, weiterhin - im Gegensatz zu optierenden Mitgliedern - anzuwenden sind.

Zu Z 7 (§ 25 Abs. 2):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass für im alten Besoldungssystem verbleibende Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes die in dieser Bestimmung vorgesehene Dienstzulage nicht zusätzlich zur, sondern anstelle der bisher als Mitglied des UVS Burgenland bezogenen Verwendungszulage und Aufwandsentschädigung gebührt.